

§ 6 PSG 2004 Pflichten für In-Verkehr-Bringer/innen

PSG 2004 - Produktsicherheitsgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.05.2018

1. (1) Hersteller/innen und Importeure/Importeurinnen dürfen nur sichere Produkte in den Verkehr bringen.
2. (2) Sofern dieses Bundesgesetz nur auf bestimmte Aspekte, Risiken oder Risikokategorien von Produkten anzuwenden ist (§ 2 Abs. 2), dürfen sie aufgrund dieses Gesetzes nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bezüglich dieser Aspekte, Risiken oder Risikokategorien den Sicherheitsanforderungen des § 4 Abs. 1 entsprechen.

In Kraft seit 02.04.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at